4 Nachteilsausgleich

4.1 Grundlage

Das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Menschen hat Verfassungsrang und ergibt sich aus Art. 3 und 12 GG. Einfachgesetzlich ist der Nachteilsausgleich in §§ 65 und 67 BBiG sowie dem SGB IX geregelt. Die zuständigen Stellen erlassen darüber hinaus ihre eigenen Prüfungsordnungen, in denen der Nachteilsausgleich ebenfalls normiert wird.

Aus Art. 3 GG resultiert die Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmenden. Dieser Grundsatz der Chancengleichheit fordert, dass die Prüfungsanforderungen und -bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden vergleichbar sein müssen. Einheitliche Prüfungsbedingungen benachteiligen jedoch jene Prüfungsteilnehmende, die ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Handlungskompetenz wegen einer Behinderung unter den üblichen Prüfungsbedingungen nicht oder nur eingeschränkt nachweisen können. Um die Beeinträchtigung der Darstellungsfähigkeit auszugleichen, werden durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs vergleichbare Startbedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden hergestellt. Durch die Anpassung der Prüfungsbedingungen darf der behinderungsbedingte Nachteil aber nicht überkompensiert werden, denn auch dann würde der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf organisatorische, technische und methodisch-didaktische Maßnahmen, die behinderten Menschen ermöglichen, ihre individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten so wie nicht behinderte Menschen in der Prüfung darzustellen.

4.2 Voraussetzungen

Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Einschränkung die nachzuweisende Leistung nicht berührt, also die abzuprüfende Kompetenz nicht betroffen ist, sondern nur der Nachweis bzw. die Darstellung der vorhandenen Befähigung erschwert ist. Darunter fallen beispielsweise Sehstörungen, Behinderungen beim Schreiben oder Bewegungseinschränkungen, die bereits in der Ausbildung und später im Berufsleben durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Diese können auch in der Prüfung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden.

Das heißt, ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn Prüfungsteilnehmende die Leistungsfähigkeit besitzen, das Qualifikationsziel der Prüfung zu erreichen (Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit bzw. Handlungskompetenz), aber diese vorliegenden Kompetenzen wegen der Einschränkung – ohne Maßnahmen zum Nachteilsausgleich – nicht bzw. nicht vollumfänglich nachweisen können.

Kein Nachteilsausgleich kann dagegen gewährt werden, wenn die Einschränkungen auf persönlichkeitsbedingenden Eigenschaften beruhen und wenn nicht nur die Darstellungsfähigkeit betroffen ist.

Das Vorliegen einer Behinderung führt jedoch nicht zwangsläufig zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Dies hängt vielmehr von der vorliegenden Behinderung und der konkreten (Teil-)Prüfung

ab. So kann z. B. ein Rollstuhlfahrer i. d. R. ohne Nachteilsausgleich an der Gemeinsamen Abschlussprüfung teilnehmen und benötigt ggf. nur für den praktischen Teil der Prüfung einen Nachteilsausgleich.

Keine Behinderung liegt bei einer lediglich akuten bzw. vorübergehend eingeschränkten Prüfungsunfähigkeit vor. In diesen Fällen sind die Prüfungsteilnehmenden nicht dauerhaft (nach Rechtsprechung i. d. R. länger als 6 Monate) beeinträchtigt und die Prüfungsteilnehmenden können nach Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit einen neuen Prüfungstermin wahrnehmen.

Auch mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache rechtfertigen keinen Nachteilsausgleich, da es sich hierbei nicht um eine Behinderung handelt. Vielmehr ist die entsprechende Sprachkompetenz Bestandteil des Nachweises der beruflichen Handlungskompetenz.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist im Hinblick auf den prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stets eine Einzelfallentscheidung.

Die Prüfungsteilnehmenden müssen der zuständigen Stelle und der betroffenen Berufsschule glaubhaft machen und darlegen,

1. dass aufgrund einer Behinderung ein Nachteil vorliegt, der ausgeglichen werden muss,
2. wie dieser die Darstellung der Kompetenzen in der konkreten Prüfung beeinträchtigt und
3. wie dieser ausgeglichen werden kann.

Hierfür ist insbesondere ein fachärztliches Attest geeignet. Aus diesem soll hervorgehen, inwiefern eine Beeinträchtigung vorliegt, welche prüfungsrelevanten Kompetenzen berührt sind und in welcher Weise und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich als angemessen eingeschätzt wird. Das Attest muss **aktuell** sein; es sollte daher nicht älter als 6 Monate sein. Bei offensichtlichen Behinderungen (z. B. Querschnittslähmung, Erblindung), bei denen ebenso offensichtlich ist, dass und wie der Nachteil ausgeglichen werden sollte, ist die Vorlage eines Attestes nicht erforderlich. Sofern die Prüfungsteilnehmenden weder der Schule noch der prüfenden Stelle persönlich bekannt sind, ist ein geeigneter Nachweis erforderlich.

4.3 Entscheidungsprozess

Bei schulfremden Prüfungsteilnehmenden, bei nicht-schriftlichen Prüfungen (z. B. mündliche oder praktische Prüfungen) bzw. bei Prüfungen, die nicht im Rahmen der Gemeinsamen Abschlussprüfung stattfinden, entscheidet allein die zuständige Stelle über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und erstellt einen entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei der Gemeinsamen Abschlussprüfungen entscheidet die zuständige Stelle im Einvernehmen mit der betroffenen Berufsschule, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird bzw. wie der Nachteil angemessen kompensiert werden kann.

4.4 Vorgehen

Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll bei der zuständigen Stelle mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden; dabei sind die Nachweise für die Beeinträchtigung vorzulegen (bei den IHKs in Baden-Württemberg spätestens 2 bis 3 Monate vor der schriftlichen Prüfung). Später eingehende Anträge werden berücksichtigt, sofern dies organisatorisch möglich ist. Anderenfalls muss der Prüfling auf einen späteren Prüfungstermin verwiesen werden.

Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich bei der zuständigen Stelle eingereicht, informiert diese nach Bekanntwerden die betroffene Berufsschule (spätestens jedoch 6 Wochen vor der Prüfung). Wird ein Antrag auf Nachteilsaugleich bei einer Berufsschule eingereicht, informiert diese nach Bekanntwerden die zuständige Stelle (spätestens jedoch 6 Wochen vor der Prüfung).

Die zuständige Stelle und die betroffene Berufsschule entscheiden im Einvernehmen über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und über die Art der Kompensation (Anlage 5). Die Erfahrungen der unterrichtenden Lehrkräfte während der bisherigen Ausbildungs- und Schulzeit können dabei einbezogen werden (Anlage 6).

Die zuständige Stelle und die betroffene Berufsschule bestätigen gegenseitig die Entscheidung über den Nachteilsausgleich. Die Dokumentation erfolgt formlos in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail). Dies verdeutlicht, dass es sich um einen einvernehmlichen Beschluss handelt, und soll Missverständnisse vermeiden.

Sowohl die zuständige Stelle als auch die betroffene Berufsschule informieren den Prüfling über die im Einvernehmen getroffene Entscheidung zum Nachteilsausgleich (rechtsmittelfähige Bescheide). Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise erforderlich (Anlage 7).

Falls eine Form der textoptimierten Prüfung als Nachteilsausgleich akzeptiert wurde, wird die betroffene zuständige Stelle auf den Aufgabenersteller zugehen, d. h. im Rahmen der gemeinsamen schriftlichen Abschlussprüfung in Baden-Württemberg auf das IBBW. Das IBBW wird bei Bedarf textoptimierte Prüfungen zur Verfügung stellen.